

Vermittlungen durch den Vorstand / Beauftragten des Vorstandes

Nach **§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO** hat der Vorstand auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Nach **§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO** hat der Vorstand auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Was diese beiden Verfahren genau ermöglichen und was nicht, erläutert dieses Hinweisblatt.

Bitte rufen Sie bei Fragen zum Vermittlungsverfahren im Allgemeinen oder Ihrem bei uns eingereichten Vermittlungersuchen nicht an, ehe Sie sich diese Hinweise und Erläuterungen ausführlich durchgelesen haben!

1

1. Hinweis aus aktuellem Anlass

Das Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** ist aufgrund erheblicher Überlastung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder durch Schlichtungen und Mehraufwand infolge einiger Gesetzesänderungen aktuell deutlich schneller als eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer Freiburg. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, einen Schlichtungsantrag stellen Sie **hier** online.

2. Was ist ein Vermittlungsverfahren?

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg ist Berufsaufsichtsbehörde und in dieser Funktion zur Beilegung von Konflikten unter Mitgliedern oder zwischen Mandanten und Mitgliedern nach **§ 73 Abs. 2 Nr. 2, 3 BRAO** auch gehalten, zu vermitteln.

Die Vermittlung ist kostenlos.

Die Vermittlung vor dem Vorstand wird einzelnen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung zur Bearbeitung übertragen. Der Gesamtvorstand kann ein Vermittlungsverfahren an sich ziehen, wenn dies durch die Vermittlungsperson vorgeschlagen wird.

Ein Vermittlungsverfahren ist kein Gerichtsverfahren, folgt also auch keinen entsprechenden Prozessordnungen. Es werden beide Seiten angehört, ehe die Vermittlungsperson einen unverbindlichen Vorschlag an beide Seiten unterbreitet.

Diesem Vorschlag liegen überschlägige Betrachtungen der Rechtsprobleme zugrunde, die der Fall aufwirft. Der Vermittlungsvorschlag hat also nicht die Tiefe eines Gerichtsverfahrens. Es werden bisweilen auch konkrete Berechnungen zu Gebühren angestellt, entgegenstehende Schadenersatzansprüche aber können beispielweise nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sie unmittelbar dem Anwaltsvertrag und dem berufsrechtlichen Pflichtenkanon entspringen. Erwarten Sie bitte keine vertieften Ausführungen zu alternativen Abläufen oder komplexe Berechnungen anderer Schäden.

3. Was kann ein Vermittlungsverfahren leisten?

Fragen einer etwaigen Schlechtleistung im Anwaltsvertrag (Fristversäumnisse, rechtlich unzutreffende Erwägungen, falscher Vortrag vor Gericht) können nur in einfach gelagerten Fällen überhaupt Berücksichtigung finden. Derartige Fragen sind den ordentlichen Gerichten (Zivilabteilungen der Amts- und Landgerichte) zugewiesen, wenn eine Einigung nicht mit den eher einfach vermittelnden Vorschlägen der Vermittlungsperson erreicht werden kann.

Eine Überprüfung der Qualität der Arbeit eines Rechtsanwalts in der Mandatsbearbeitung ist damit ebenfalls nur in Sonderfällen möglich, regelmäßig beschränkt sich das Verfahren auf eine überschlägige Prüfung der gebührenrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften.

Um einen Konflikt zwischen einer Vermittlung und der gesetzlichen Aufgabe der Rechtsanwaltskammer, Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren nach **§ 14 Abs. 3 RVG** zu vermeiden, wird im

Rahmen einer Vermittlung keine konkrete Begründung der Bestimmung einer Gebühr aus einem Rahmen vorgenommen.

Diesen Konflikt gibt es bei der **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** nicht. Deshalb kann die Schlichtungsstelle weitergehende Vorschläge unterbreiten und Sachverhalte auch genauer prüfen.

4. Der zeitliche Ablauf:

Vorprüfung

Nach Eingang eines Vermittlungsantrags wird geprüft, ob die Angelegenheit für ein Vermittlungsverfahren geeignet ist. Das ist sie beispielsweise dann nicht, wenn eine Vermittlung gegen einen Gegner oder Gegneranwalt beantragt wird.

Ablauf des eigentlichen Vermittlungsverfahrens

Nach Anlage der Vermittlungsakte wird dem Antragsgegner¹ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ist der Gegner Mitglied der Kammer und die Antragstellerseite dessen oder deren Mandant, wird ein Vorschlag auch unterbreitet, wenn kein Einverständnis und keine Stellungnahme erfolgt.

Im Falle einer Vermittlung zwischen zwei Mitgliedern wird ein Vermittlungsvorschlag nur unterbreitet, wenn der Vermittlungsgegner sich mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden erklärt.

Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners erfolgt eine Vorprüfung, ob der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist oder unaufklärbar bleibt, oder ob ausfüllbedürftige Lücken verbleiben. Entsprechend erfolgt bei Bedarf eine Nachfrage bei der entsprechenden Partei.

Sobald die Geschäftsstelle einen entscheidungsfähigen Sachverhalt sieht, wird die Akte an eine Vermittlungsperson weitergegeben. Diese unterbreitet dann einen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Beteiligten vor.

Da der Vermittlungsvorschlag unverbindlich ist, entfaltet er nur eine Rechtswirkung, wenn beide Parteien dem Vorschlag zustimmen.

¹ Wir verwenden im Interesse möglichst einfacher Lesbarkeit nur eine Form, gemeint sind alle Formen (m/w/d).